

# NIEDERSCHRIFT Nr. 3/2023

über die Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2023 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Thaur.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:30 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Christoph Walser;  
Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank, Romed Giner, Prof. Mag. Josef Bertsch, Karin Sommeregger, Judith Huetz, Barbara Thien-Mattulat, Josef Wopfner, Ing. DI (FH) Christoph Niederhauser, Christian Hofmann, Mag. Karin Lamm, Reinhold Deiser, Gabriele Brandmayr, Daniel Plank

Abwesend: Markus Isser (entschuldigt), Ersatz: Dr. Nikolaus Fischler

Zuhörer: 5

Schriftführer: Wolfgang Winkler

## Tagesordnung (öffentlicher Teil):

- 1) Anträge des Ausschusses für Raumordnung und Entwicklung:
  - a) Beschlussfassung über die Änderung des Erschließungsplanes „Langgasse Nord“
  - b) Behandlung der Stellungnahme Bebauungsplan Zitterl-Mair, Moosgasse 25a
  - c) Behandlung der Stellungnahmen Bebauungsplan Striemitzer, Stollenstraße 24
  - d) Behandlung der Stellungnahme Bebauungsplan Richard Norz, Auweg
  - e) Beschlussfassung über den Bebauungsplan „B59 – Weber/Hutter“, Schulgasse 4, 4a
  - f) Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes – Waldkindergarten, Stollenstraße 40
  - g) Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes – Waldkindergarten, Stollenstraße 40
  - h) Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes – Stefan Müßigang, Moosgasse 10
- 2) Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Mobilität und Verkehr:  
Ankauf eines elektronischen Fahrplanes für die Bushaltestelle Isserbrücke
- 3) Anträge des Ausschusses für Familie, Bildung, Soziales und Jugend:
  - a) Änderung der Gebühren für Kindergarten, Waldkindergarten, Kinderkrippe
  - b) Auftragsvergabe für Beratung Neubau Kindergarten
- 4) Anträge des Ausschusses für Gemeindeimmobilien, Sport, Kultur und Abfallwirtschaft:
  - a) Errichtung einer Gedenkstätte am Friedhof für Sternenkinder
  - b) Finanzielle Unterstützung für das Dorffest 2023
- 5) Anträge des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Energie und Landwirtschaft
  - a) Subventionsansuchen Bienenzuchtverein Hall und Umgebung
  - b) Interessensbekundung der Gemeinde für ein Fernwärmeversorgungsnetz mit der Firma TIGAS bzw. TINEXT
- 6) Anträge des Gemeindevorstandes:
  - a) Grundverkauf einer Teilfläche der Gp. 3894 (öffentliches Gut Weg – Solegasse) und Exkamierungsbeschluss (aus dem öffentlichen Gut gewidmet)
  - b) Grundverkauf einer Teilfläche der GP 3929 (öffentliches Gut Weg – Moosgasse) und Exkamierungsbeschluss (aus dem öffentlichen Gut gewidmet)
- 7) Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Umfahrungsstraße Thaur-Ost
- 8) Aufnahme von zwei Darlehen beim Landeskulturfonds für Tirol (Wasserleitungsfonds)
- 9) Bericht über die Kassaprüfung des örtlichen Überprüfungsausschusses vom 09.05.2023

- 10) Beratung und Beschlussfassung – Nachtragsvoranschlag 2023 der Gemeinde Thaur
- 11) Berichte des Bürgermeisters
- 12) Personalangelegenheiten
- 13) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bürgermeister Christoph Walser begrüßt alle Anwesenden zur Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Im Anschluss stellt Bürgermeister Christoph Walser den Antrag, den Tagesordnungspunkt 12) Personalangelegenheiten im nicht offiziellen Teil zu behandeln. Weiters stellt er den Antrag, unter Tagesordnungspunkt 6c) die vorzeitige Wegübernahme „Gänsfeldweg“ und Samerweg von der Zusammenlegungsgemeinschaft Thaurer Felder zu beschließen.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

#### **zu 1)**

Der Obmann des Ausschusses für Raumordnung und Entwicklung, Bürgermeister Christoph Walser trägt diesen Tagesordnungspunkt vor:

#### **a)**

Der Planungsbereich befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Thaur und ist in den Waldflächen nördlich der Langgasse gelegen. Dazu wurde von der Fa. Planalp ein Planungsentwurf „Erschließungsplan Langgasse Nord“ vom 28.4.2023 ausgearbeitet. Die Bodenordnung teilt nun mit, dass geänderte Umstände zur Neueinteilung vorliegen. Die amtlichen Grundstücksnummern sind zwischenzeitlich bekannt. Die Abfindungsnummer 4362 wurde zusätzlich gebildet und mit Gst. 4356 getauscht. Nachfolgende Grundstücke wurden als Wegfläche ausgewiesen: Gp. 4349 mit 174 m<sup>2</sup>, Gp. 4350 mit 890 m<sup>2</sup>, Gp. 4351 mit 1.599 m<sup>2</sup>. Eine Neuauflage und Beschlussfassung des Erschließungsplanes sind damit erforderlich. Die raumordnungsfachlichen Gegebenheiten bleiben unverändert. Die minimale Wegänderung ist flächenmäßig unbedeutend und planoptisch kaum erkennbar. Es soll der Beschluss über die Festlegung des Erschließungsplanes gem. § 92 Tiroler Raumordnung 2022 – TROG 2022 gefasst werden. Der Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird. Die Kundmachung wird auch auf der Homepage kundgemacht.

### **Abstimmungsergebnis: 14 Zustimmungen**

**1 Gegenstimme: Mag. Karin Lamm (Die Grünen)**

Die im Erschließungsplan bezeichneten Flächen „**4351**“ mit 1599 m<sup>2</sup>, „**4350**“ mit 890 m<sup>2</sup> und „**4349**“ mit 138 m<sup>2</sup> sollen als Wegflächen ausgewiesen werden und diese Wegeflächen in das öffentliche Gut „Wege“ der Gemeinde Thaur übernommen werden.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

#### **b)**

Zum Bebauungsplan ist die nachstehende Stellungnahme von Angelika Appler, St. Ulrichsweg 2a, 6065 Thaur, mit Eingang vom 16.3.2023, innerhalb der Auflagefrist gem. § 64 Abs. 1 TROG 2022 eingelangt. Die Stellungnahme wird untenstehend wieder gegeben:

*„Sehr geehrte Damen und Herrn!*

*Vorweg möchte ich festhalten, dass ich gegen das Bauvorhaben grundsätzlich keine Einwände habe. Jedoch bin ich nicht damit einverstanden, dass die Steinmauer östlich meines Grundstückes entfernt wird und dadurch eine offene Straße von über 3 Meter Breite entsteht. Es wurde vereinbart (Bau Pfunerbichl), dass dieser Weg (bisher 2 m offen), nie zu einer offenen Straße umgewandelt wird. Ich beantrage daher, entweder ein generelles Fahrverbot zu verhängen oder einen Poller zu setzen. Auch könnte ich mir vorstellen, den meinem Grundstück vorgelagerte Teil (oder alles), der Gemeinde abzulösen und einen Gehweg zur Verfügung zu stellen. Mit der Bitte um positive Erledigung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen. Appler Angelika“*

Die Stellungnahme wurde im Ausschuss beraten. Der Ausschuss kommt zur Auffassung, dass die Verordnung eines Fahrverbotes zweckmäßig sei. Das Fahrverbot wurde auch im Ausschuss für Infrastruktur, Mobilität und Verkehr beraten. Der Ausschuss kommt zum Ergebnis, dass erst die Bebauung abgewartet werden soll, um die Situation neuerlich zu beurteilen.

GR Prof. Mag. Josef Bertsch erkundigt sich, ob die Moosgasse an dieser Stelle dann eine Breite von drei Metern aufweise oder ob verbreitert werden muss. Bauamtsleiter Josef Gostner informiert, dass die Straße verbreitert wird, in dem die Steinschlichtung entfernt wird. GR Romed Giner ist der Ansicht, dass der geplante Bau architektonisch nicht ansprechend sei. Dieser Meinung ist auch GR Ing. DI (FH) Christoph Niederhauser.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

c)

Zum Bebauungsplan sind die Stellungnahmen vom 11.4.2023 von Dr. Ilse und Dr. David Staggl, Stollenstraße 24a, Thaur und vom 7.4.2023 von Siegmund Staggl und Susanne Ertl-Staggl, Stollenstraße 22, Thaur eingegangen. Der Eingang erfolgt innerhalb der Auflagefrist gem. § 64 Abs. 1 TROG 2022.

Die Stellungnahme von Dr. Ilse und Dr. David Staggl, Stollenstraße 24a, 6065 Thaur, wird untenstehend wiedergeben.

*Sehr geehrte Damen und Herren, der Gemeinderat der Gemeinde Thaur hat in seiner Sitzung vom 02.03.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „B35a Stollenstraße 22 und 24“ vom 13.02.2023 für die Gste 316/8 und 316/9, beide KG 81015 Thaur I, aufzulegen. Der Planungsbereich befindet sich an der Stollenstraße und umfasst die Gste 316/8 und 316/9. Auf dem Gst 316/9, Stollenstraße 24, soll ein Mehrfamilienhaus entstehen. Für die betroffenen Liegenschaften wurde bereits der Bebauungsplan B35 mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2020 erlassen, welcher aufsichtsbehördlich genehmigt wurde. Dieser Bebauungsplan B35 wird nunmehr aufgehoben. Dr. Ilse Staggl ist Alleineigentümerin des angrenzenden Gst 316/22 KG Thaur I und haben die Gefertigten ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Thaur und sind daher zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigt. Der Anschlag an der Amtstafel erfolgte am 08.03.2023. innerhalb der offenen Auflagefrist wird erstattet die nachstehende Stellungnahme wie folgt:*

*Der Entwurf des Bebauungsplanes „B35a Stollenstraße 22 und 24“ ist als verfassungswidrig abzulehnen. Flächenwidmungspläne sind nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH Verordnungen im Sinne des Art 18 Abs 2 B-VG. Dieser Grundsatz gilt auch für sogenannte Raumordnungspläne, denen Verordnungscharakter zukommt; dazu zählen auch Bebauungspläne. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine „anlassbezogene Verordnungsgebung“, die der VfGH bereits wiederholt als dem Gleichheitsgrundsatz widersprechend erkannt hat. Im Punkt 5 der Erläuterungen zum Bebauungsplan „B35a Stollenstraße 22 und 24“ wird begründend ausgeführt wie folgt: „Um für den gegenständlichen Planungsbereich eine geordnete bauliche Entwicklung sicherzustellen, hat die Gemeinde Thaur im Jahr 2020 den Bebauungsplan B35 erlassen. Der Grundeigentümer der Gp. 316/9 (Strimitzer) plant mit dem Bauträger Eglo Immobilien die Errichtung einer Kleinwohnanlage. Durch das nach Osten steil abfallende Gelände des*

*Baugrundstückes sowie durch die schmale Konfiguration des Grundstückes ist eine wirtschaftliche und zweckmäßige Bebauung in offener Bauweise schwierig, insbesondere da das zwischenzeitlich abgebrochene Gebäude bereits nicht die gesetzlichen Grenzabstände aufgewiesen hat. Um das vorliegende Entwurfskonzept der Firma Eglo umsetzen zu können, ist eine geringfügige Änderung der Bebauungsbestimmungen des bisherigen Bebauungsplanes erforderlich.“ Daraus ist klar ersichtlich, dass der einzige Grund für die Änderung des Bebauungsplanes die Schaffung der Grundlagen zur Umsetzung eines konkret vorliegenden Entwurfskonzeptes des Bauträgers Eglo ist, um diesen dadurch zu begünstigen. Die Ausführungen, wonach die schmale Konfiguration des Grundstückes eine wirtschaftliche und zweckmäßige Bebauung in offener Bauweise schwierig mache, geht insofern ins Leere, als dieser Umstand bereits durch Erlassung des Bebauungsplanes B35 abgemindert wurde. Weiters ist es den Eigentümern Strimitzer selbst zuzurechnen, dass sie sich zum Abbruch des Altgebäudes „Thaur, Stollenstraße 24“ und nicht zum Erhalt desselben, in einem Ausmaß entschieden haben, welches die Aufrechterhaltung der vorhandenen Grenzabstände ermöglicht hätte. Schließlich ist festzustellen, dass es bereits einen rk (Anmerk. Rechtskräftigen) Baubescheid zur Errichtung eines Doppelhauses für das gegenständliche Grundstück gibt. Nunmehr geht es einzig darum, durch eine „bessere Ausnützung“ des Grundstückes, einem gewerblichen Wohnbauträger höhere Profite zu ermöglichen. Vom Gemeinderat der Gemeinde Thaur wäre aber vor der Planänderung zu prüfen gewesen, ob die für die Änderung des Bebauungsplanes sprechenden, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründe, das Interesse am Bestand des früheren Bebauungsplanes, aus dem nicht nur der Grundeigentümer, sondern auch dessen Nachbarn, für sich Rechte ableiten können, überwiegen. Es wäre insbesondere auf die Höhe und die Situierung der Baukörper auf gegenständlichen Grundstücken, insbesondere auch im Hinblick auf das benachbarte Gst 316/22 KG Thaur, Bedacht zu nehmen gewesen. Eine solche Interessensabwägung ist aber nicht im Geringsten erfolgt, da es keine öffentlichen Interessen gibt. Wenn - wie hier - das Gesetz die vom Verordnungsgeber zu erlassene Planungsnorm nur final, d.h. im Hinblick auf bestimmte zu erreichende Planungsziele determiniert, müssen - wie der VfGH in ständiger Judikatur ausführt Entscheidungsgrundlagen des Verordnungsgebers in ausreichendem Maße erkennbar sein. Diese fehlen, wie bereits oben ausgeführt. Aus diesem Grunde wird ersucht, den Bebauungsplan B35a nicht zu erlassen und den bestehenden Bebauungsplan B35 beizubehalten. Dr. David Staggl, Dr. Ilse Staggl*

Die Stellungnahme vom 7.4.2023 von Siegmund Staggl und Susanne Ertl-Staggl, Stollenstraße 22, Thaur wird untenstehend wiedergegeben:

*Sehr geehrte Damen und Herren, Lieber Thaurer Bauausschuss, bezüglich des geplanten Bebauungsplan 35a (Stollenstraße 24) möchten wir als direkte Nachbarn folgende Stellungnahme abgeben. 2020 wurden wir vom Bauausschuss bezüglich der Beschließung einer neu eingeführten Baufluchtlinie kontaktiert. Obwohl diese neue Baufluchtlinie auch für unser Grundstück nachträglich war haben wir dieser zugestimmt. Die Notwendigkeit der Änderung war uns einleuchtend um einen geplanten großen Wohnblock in unserer Nachbarschaft und Siedlung – die sehr von Einfamilienhäusern und einem schönen Ortsbild geprägt ist - zu verhindern. Umso mehr sind wir nun überrascht, dass dieser Beschluss wieder zurückgenommen wurde um nun erneut einen Wohnblock zu ermöglichen. Daher möchten wir untenstehend unsere Bedenken, Einwände und Befürchtungen darstellen, bzw. auf die Begründung der Bebauungsplanänderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplans Bezug nehmen.*

- *Bei der Planänderung handelt es sich nicht um eine geringfügige Veränderung, da anstatt von zwei kleinen Häusern nun vier Wohnungen gebaut werden, sodass die allgemeine Zielsetzung des Bebauungsplans B35 unserer Meinung nach nicht aufrecht bleibt.*
- *Der terrassenartigen Überbauung der Hangkante wird mit dem neuen Plan nicht hintangehalten, die Häuser ragen auf drei Ebenen weit in den Hang.*

- *Naturräumlich bedeutende Grünflächen, die auch das Siedlungsgebiet prägen, werden so von der Verbauung nicht oder nur unwesentlich ausgeklammert. Die bestehende Grünfläche (Hang) ist lt. unserer Einschätzung, auch in Bezug auf das geplanten Bauprojekt am Adolf-Pichler-Weg und der dort verschwindenden Grünfläche/Waldfläche, besonders erhaltungswert.*
- *Das bestehende Ortsbild in Kapons, vorwiegend durch Einfamilienhäuser geprägt, wird mit vier geplanten Wohneinheiten klar verdichtet, bzw. seine Struktur und nachbarschaftliche Dynamik dadurch empfindlich gestört.*
- *Die Schaffung von sechs bis acht (6-8!) Parkplätzen in der vorhandenen beschaulichen Wohnstruktur ist nicht nur eine optische Störung, sondern auch in Bezug auf die Versiegelung von Grünflächen und der Vernichtung der bestehenden Grünfläche vor dem Haus äußerst bedenklich. Da diese Parkplätze nicht als Parkgarage geplant sind ist die Schaffung der Parkplätze sicherlich nur durch eine weitere Bebauung in den Hang hinein möglich.*
- *Auch der bereits stark zugenommene Verkehr in der Siedlung wird durch weitere acht PKWs weiter verschärft.*
- *Wenn von Seiten der Gemeinde darauf geachtet wird, dass das Ortsbild und die Wohnqualität für alle zumindest gleich bleibt ist der geplante Wohnblock sicher in der vorliegenden Version nicht möglich.*
- *Es ist auch zu befürchten, dass während der Bauphase bestehende Vorgaben bis zur Grenze und darüber hinaus ausgereizt werden, bzw. dann es nicht mehr verhältnismäßig erscheint, diese zu 100% einzuhalten.*
- *Für das Ortsbild und für uns als Nachbarn wäre es wünschenswert, wenn es Minimalvorgaben bezüglich verwendeten Farben, bzw. Materialien gibt. Z.B.: Rote Fassaden oder schwarze oder betonierte Terrassengeländer passen nicht in das vorhandene Ortsbild, bzw. sind auch in Bezug auf die weitere Erhitzung durch den Klimawandel bedenklich.*

*Wir möchten klarstellen, dass uns die Wünsche und Bedürfnisse der Familie Striemitzer logisch erscheinen. Dafür müsste jedoch auch eindeutig geklärt werden, dass ein Teil der Wohneinheiten auch von der Familie selbst genutzt und dauernd bewohnt werden. Wir hegen besonders auch die Befürchtung, dass Eglo Immobilien die Familie Striemitzer als alteingesessene Thaurer als „Totschlagargument“ verwenden. Auch ist klar, dass für Eglo Immobilien das Grundstück **besonders für die Verwendung als Zufahrt zur Baustelle am Adolf-Pichler-Weg interessant ist** und daher auch die Familie Striemitzer instrumentalisiert wird. Das Ziel des Immobilienunternehmens mit Gewinnmaximierung teuren und begehrten Wohnraum zu schaffen führt auch dazu, dass Einheimische damit durch steigende Preise benachteiligt werden. Auch aus dieser Hinsicht wäre die ursprüngliche Planung des Doppelhauses zu bevorzugen. Die Familie Staggl, selbst schon lange und äußerst gerne in Thaur lebend (fühlen uns als Thaurer), bemerken seit längerem, dass der Zuzug in der Siedlung, teils auch durch geschaffene Wohnblöcke oder größeren Wohneinheiten zu einer Abschottung der dort wohnenden Personen führt und das idyllische, nachbarschaftliche Dorfleben verändert. Die Zäune und Mauern werden höher und bei einem Spaziergang trifft man kaum mehr Menschen. Dies sollte zu bedenken geben.*

*Siegmund Staggl, Susanne Ertler-Staggl im Namen der gesamten Familie Staggl aus Thaur*

Es wurde durch den Raumplaner Dipl.-Ing. Egg eine Stellungnahme zu den oben wiedergegebenen Stellungnahmen eingeholt und wird untenstehend wieder gegeben.

*Stellungnahme der Fam. Staggl zum Bebauungsplan B35a Stollenstraße 22 u. 24 Siegmund und Susanne Staggl haben mit Schreiben vom 07.04.2023 eine Stellungnahme zum Bebauungsplan B35a vorgelegt. Die Einwände können wie folgt zusammengefasst bzw. nach Sachbereichen folgendermaßen beantwortet werden.*

**Durch die Errichtung von 4 Wohneinheiten ist die Planänderung nicht mehr geringfügig, womit die allgemeinen Zielsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr aufrecht bleiben:**

Die geplanten vier Kleinwohnungen mit insgesamt 245 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche, auf einer Bauplatzfläche von 662 m<sup>2</sup>, mit einer Nutzflächendichte von 0,37 entsprechen in ihrer Baustruktur einem größeren Ein- bis Zweifamilienhaus. Die Zielsetzung einer geordneten, maßstabsgerechten Bebauung einerseits und einer grundsparenden Bebauung andererseits, sind raumordnungsfachlich als ausgewogen anzusehen.

**Terrassenartige Überbauung:**

Der Planentwurf mit einer talseitigen Anordnung von EG + 1.OG und zurückversetztem DG, sowie die straßenseitige Anordnung von EG + DG, zeigt sich als relativ kompakter Baukörper, der von seiner Baukörpertypologie nicht ortsfremd ist und nicht als terrassenartige Bebauung wahrgenommen wird. Eine terrassenartige Bebauung entsteht jedoch in unmittelbarer Sichtweite mit dem geplanten Bauvorhaben EGLO – Adolf-Pichler-Weg 2.

**Naturräumlich bedeutende Grünflächen werden von der Bebauung nicht ausgeklammert:**

Mit der vorgenommenen Festlegung einer Baugrenzlinie im Bebauungsplan stehen von der gesamten Bauplatztiefe nur mehr 2/3 zur Bebauung zur Verfügung und ein Streifen von ca. 15 m des Hangbereiches ist mit einem Bauverbot belegt.

**Ortsbildaspekte – vorwiegend Einfamilienhausbebauung:**

Die Baustruktur an der Stollenstraße und der Kaponssiedlung ist relativ unhomogen. Neben kleinteiligen Bauformen bestehen bereits maßstabsgrößere Gebäude. Das geplante Bauvorhaben entspricht der Bereichscharakteristik des Siedlungsgebietes. Eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes ist nicht erkennbar.

**Parkplätze sind optisch störend und Boden versiegelnd:**

Da die Parkplätze unmittelbar anschließend an die Stollenstraße errichtet werden und teilweise unterhalb des auskragenden Obergeschoßes liegen, ist die vorliegende Parkplatzanordnung vertretbar. Ein gewünschtes unterirdisches Parken für die 5 PKW-Stellplätze ist durch die Topographie und Hanglage kaum machbar.

**Starker Verkehrszuwachs durch den Neubau:**

Die geplante Bebauung ist bei einer Nutzflächendichte von 0,37 nur mehr bedingt grundsparend. Die damit verbundenen Verkehrseinheiten sind überschaubar, in Kenntnis der zu erwartenden zukünftigen Verkehrszunahme durch die weitere Bebauung im Siedlungsbereich Stollenstraße-Kapons. Rückwidmungen des Baulandes sind auszuschließen. Siedlungserweiterungen werden nicht angestrebt. Im ÖRK-Thaur sind Bebauungsbeschränkungen mittels Bebauungsplanung zur Verkehrsvermeidung als Zielsetzung verankert.

**Verwendung des Baugrundstückes als Zufahrt zur Baustelle Adolf-Pichler-Weg 2, Gewinnmaximierung des Bauträgers:**

Die Mitverwendung des Baugrundstückes als Baustellenzufahrt ist nicht gänzlich auszuschließen. Dieser Einwand bzw. die wohnbaupolitische Anmerkung zur Wohnraumschaffung ist nicht relevant für die Festlegungen der Bebauungsplaninhalte. **Zusammenfassung:** Es wurden zwei Stellungnahmen zum Bebauungsplan B35a „Stollenstraße 22 und 24“ eingebracht. Die Stellungnahmen wurden von den direkten Nachbarn Dr. Ilse Staggl und Dr. David Staggl, Stollenstraße 24a und Siegmund Staggl und Susanne Ertl-Staggl, Stollenstraße 22 eingebracht. Die Stellungnahmen umfassen hauptsächlich das öffentliche Interesse und die Gestaltung des projektierten Wohngebäudes. Die vorgelegten Stellungnahmen gehen davon aus, dass der vorgehende Bebauungsplan B35 auf das ursprüngliche Projekt der Errichtung eines Doppelwohnhauses abgestimmt wurde. Der vorgehende Bebauungsplan war auf ein ähnliches Projekt in Zusammenarbeit mit Eglo Immobilien abgestimmt. Das Projekt des Doppelhauses wurde bereits 2019 genehmigt. Die Baubewilligung ist zwischenzeitlich abgelaufen. Der Raumplaner Dipl.-Ing. Egg erkennt in seiner Stellungnahme zu den Stellungnahmen, dass das Projekt in die umgebende Bebauung gut einpasst.

GR Prof. Mag. Josef Bertsch erkundigt sich, ob geprüft wurde, welche rechtlichen Entscheidungsgrundlagen vorliegen. Bürgermeister Christoph Walser informiert, dass es sich hier

um einen anlassbezogenen Bebauungsplan handeln würde. Bei einer besonderen Bauweise wird der Bebauungsplan über beide Grundstücke gezogen.

**Abstimmungsergebnis: 14 Zustimmungen  
1 Stimmenthaltung (Romed Giner, NEHL)**

d)

Zum Bebauungsplan ist die Stellungnahme vom 20.3.2023 von Prof. Mag. Josef Bertsch, Dörferstraße 14, Thaur eingegangen. Der Eingang erfolgt innerhalb der Auflagefrist gem. § 64 Abs. 1 TROG 2022.

*Zum Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 2. März 2023 über den Bebauungsplan „B53 Auweg – Norz“ auf der Gst. 1414/1 KG 81015 Thaur I. Das gegenständliche Grundstück (3.148 m<sup>2</sup> soll auf Wunsch des Eigentümers in vier Parzellen geteilt werden. Das Örtliche Raumordnungskonzept sieht gemäß § 9 Abs. 5 vor, dass für Grundstücke größer 800 m<sup>2</sup> die Erlassung eines Bebauungsplanes verpflichtend ist. In diesem Sinne lagen im Amt auch eine entsprechende Stellungnahme und die Plangrundlage vor. Dazu nehme ich wie folgt Stellung: Bauplatzgröße höchst: Gemäß Beschlusstext sollen 4 Parzellen mit einer Bauplatzgröße höchst von je 800 m<sup>2</sup> gebildet werden. Der vorliegende Teilungsplan schafft allerdings vier Bauparzellen – zwei zu je 769 m<sup>2</sup> und jeweils eine in der Größe von 741 bzw. 859 m<sup>2</sup>. Der vorliegende Teilungsplan widerspricht somit dem Beschlusstext und ist dementsprechend zu korrigieren. Nutzflächendichte: Gemäß Plan und Beschlusstext ist für die Bauparzellen eine Höchstbaudichte (Nutzflächendichte – NFD) von 0,35 festgehalten. Eine dermaßen niedrige Nutzflächendichte ist extrem platzverschwendend. Sie widerspricht eklatant den Zielsetzungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und auch des TROG 2022. Beide legen höchsten Wert auf einen sorgsamem und grundsparenden Bodenverbrauch. Gleiches wird auch vom zuständigen Landesrat, den Vertretern der Fachabteilung und praktisch allen politischen Parteien immer wieder mit Vehemenz eingefordert. Somit stellt sich die Frage, ob dies nur gefällige Lippenbekenntnisse sind oder ob sie auch praktische Anwendung in der Realpolitik finden? Eine NFD von 0,35 auf Baugrundstücken von 800 m<sup>2</sup> ist nämlich das genaue Gegenteil. Hinzu kommt, dass dieses große Grundstück in absoluter Gunstlage liegt. Es liegt in fußläufiger Distanz zum Dorfzentrum und in unmittelbarer Nähe zur Bushaltestelle. Es ist voll erschlossen, leicht zu bebauen und wäre somit prädestiniert für eine wesentlich dichtere Bebauung. Zudem ist die Nutzflächendichte von 0,35 sogar so gering, dass sie nur schwer mit der Baumassendichte von 1,3 in Einklang zu bringen sein wird. Vertragsraumordnung: Der angeführte Teilungswunsch wurde bereits im Vorfeld im zuständigen Ausschuss recht kontrovers debattiert. Die Position des Raumordners und einzelner Mitglieder des Ausschusses war klar. Das Grundstück eignet sich auf Grund seiner Größe und Lage geradezu perfekt zur Anwendung der Vertragsraumordnung. Ein entsprechender Teilungsvorschlag wurde bei einer früheren Ausschusssitzung vom Raumordner auch vorgelegt. Sein Teilungsvorschlag sah vier Baugrundstücke zu je rund 400 m<sup>2</sup> und einer Bauparzelle von r. 1.550 m<sup>2</sup>. Auf letzterer soll erst bei konkretem Bedarf ein Projekt eines gemeinnützigen Wohnbauträgers im Sinne der Vertragsraumordnung realisiert werden. Dort könnte zu gegebenem Zeitpunkt kostengünstig leistbarer Wohnraum für nachrückende Thaurer Jungfamilien geschaffen werden. Raumordnerische Stellungnahme: Die im Amt aufgelegene Plangrundlage und Stellungnahme stammen offensichtlich vom damit beauftragten Planungsbüro. Es ist bezeichnend, dass sich auf diesen Unterlagen weder Briefkopf noch Stempel befinden. Ganz offensichtlich wollte sich das Planungsbüro durch Weglassen des eigenen Briefkopfes unmissverständlich vom Inhalt dieses Bebauungsplanes distanzieren. Ich ersuche den Gemeinderat und die Vertreter der Abteilung Raumordnung des Landes (Fachgutachter, Raumordnungsrecht) bei der neuerlichen Behandlung des gegenständlichen Bebauungsplanes insbesondere die Zielsetzung einer bodensparenden Bebauung (ROK Thaur und TROG 2016, § 55, Abs. 2, lit. b) sowie die Möglichkeit zur Umsetzung der Vertragsraumordnung zu berücksichtigen.*

**Stellungnahme und Zusammenfassung:** Bauplatzgröße: Durch den Antragsteller wurde ein Teilungsvorschlag eingebracht. Der Bebauungsplan schreibt jedoch eine höchste Bauplatzgröße

*von 800 m<sup>2</sup> vor. Der Teilungsplan ist daher an den Bebauungsplan anzupassen. Nutzflächendichte: Die Nutzflächendichte von 0,35 ist ortsüblich und wurde bereits für mehrere ähnliche Flächen als Bebauungsplan erlassen. Diese Bebauungspläne wurden allesamt Aufsichtsbehördlich genehmigt. Ein Widerspruch hinsichtlich der allgemeinen Zielsetzungen kann daher nicht erkannt werden. Nutzflächendichte und Mindest-Baumassendichte: Die Stellungnahme führt aus, dass die Mindestbaumassendichte von 1,3 und die höchstzulässige Nutzflächendichte von 0,35 nur schwer in Einklang gebracht werden kann. Eine typische kleinteilige Verbauung, wie diese im gegenständlichen Geviert vorliegt mit hauptsächlich kleineren Ein- und Mehrfamilienhäusern, kann durch die Bebauungsplanbestimmungen gut realisiert werden.*

Bürgermeister Christoph Walser führt aus, dass in der Raumordnungssitzung eine emotionale Diskussion geführt wurde. Seiner Meinung nach sind alle in der Stellungnahme angeführten Argumente richtig und nachvollziehbar. Er sieht es als eine realpolitisch kontroverse Diskussion mit unterschiedlichen Zugängen. Zuletzt sei es ein behördlicher Akt der Gemeinde und gehört nun abgestimmt. Prof. Mag. Josef Bertsch ist der Meinung, dass wir bei entsprechend großen Grundstücken genau das tun sollten, was auch der Raumplaner vehement eingemahnt hat und was landauf landab schwarze und rote Gemeinden praktizieren – nämlich einen Teil davon für den geförderten Wohnbau zu reservieren. Man könne sich auch darauf einigen, dass Familie Norz statt der Hälfte zumindest ein Drittel an die Gemeinde abtreten müsste, um hier günstigen Wohnraum für 8-10 nachrückende Thaurer Jungfamilien zu schaffen. Zudem gibt er zu bedenken, dass wir aktuell mit immensen Allgemeinkosten an den entlegensten Ecken des Dorfes bauen und somit bewusst im Dorfczentrum jene hohe Verkehrsbelastung produzieren, die regelmäßig beklagt wird. Aus seiner Sicht wäre es höchste Zeit in der Raumordnung klare Pflöcke einzuschlagen. Schließlich seien die Werkzeuge der Raumordnung nicht nur dazu da, um Erbschaftsangelegenheiten zu regeln. Er appelliert an alle Gemeinderäte, diese Grundteilung noch einmal zu überdenken. Bürgermeister Christoph Walser ist der Ansicht, nicht in gewidmete Grundstücke einzugreifen. GR Romed Giner ist derselben Ansicht. Kritisch sieht er, wenn eine Gewinnmaximierung betrieben wird. Ideal wäre ein Mittelweg dieser zwei Ansichten, welche mit Unterstützung einer fachkundigen Person ausgearbeitet werden sollte. Dies wäre laut Prof. Mag. Josef Bertsch zumindest ein erster Schritt. Auf jeden Fall sollte seiner Meinung nach das Siedlungsleitbild schleunigst überarbeitet werden. GR Karin Sommeregger ist der Meinung, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits ausgiebig im Ausschuss und in der letzten Gemeinderatssitzung diskutiert wurde und nun abgestimmt werden sollte.

**Abstimmungsergebnis: 10 Zustimmungen**

**2 Gegenstimmen:**

**Prof. Mag. Josef Bertsch, Mag. Karin Lamm  
(Die Grünen)**

**3 Enthaltungen:**

**Karin Sommeregger, Reinhold Deiser (SPÖ),  
Dr. Nikolaus Fischler (Die Grünen)**

e)

Das Planungsgebiet befindet sich im Siedlungskernbereich von Thaur (Schulgasse 4) und umfasst die Gp 149/2, auf welcher ein Teil des bestehenden Wirtschaftsgebäudes abgebrochen und ein Neubau eines Wohngebäudes errichtet werden soll. Dazu wurde von der Fa. Planalp ein Planentwurf „B59 Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan SCHULGASSE 4 / 4A - WEBER / HUTTER, vom 25.04.2023“ ausgearbeitet. Der Bebauungsplan legt u.a. die unten angeführten, nachstehenden Bedingungen fest: *Straßenfluchtlinie*: entlang der Grundgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche Schulgasse Gst. 3892/5 *Baufluchtlinie*: *Baufluchtlinie verläuft entlang der Gebäudeflucht des Bestandsgebäudes bzw. im Abstand von 4,0 m zur Straße. Bauweise*: offene Bauweise gem. § 60 Abs. 3 TROG 2022 mit dem Mindestgrenzabstand gem. § 6 Abs. 1 lit a. TBO 2022 (Wandhöhe x 0,4 bzw. mind. 3,0 m) *Mindestdichte*: Baumassendichte von 1,3 *Bauhöhe*: Für das denkmalschutzwürdige Hauptgebäude wird ein oberster Gebäudepunkt

mit 635,0 m ü.A., für den geplanten Ausbau des Nebengebäudes mit 633,0 m ü.A. und für die südlich verbleibenden Obstgartenfläche mit 624,0 m ü.A. festgelegt. Die höchstzulässige Geschoßanzahl ist mit OGH 3 bestimmt. Es soll der Beschluss zur Erlassung des oben genannten Bebauungsplanes gem. § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022 gefasst werden. Der Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird. Die Kundmachung wird auch auf der Homepage kundgemacht.

**Abstimmung: einstimmige Zustimmung**

f)

Im Planungsbereich Stollenstraße / Waldkindergarten / Hochbehälter soll oberhalb des Parkplatzes der Waldkindergarten entstehen. Das örtliche Raumordnungskonzept ist zu ändern; Aufhebung in Teilbereich der forstwirtschaftlichen Freihaltefläche gem. § 27 (2) TROG und Änderung in Teilflächen gemäß dem vorliegenden Ordnungsplan in Festlegungen zur baulichen Entwicklung. Vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen S07. Hochbehälter gem. § 31 (1) e, i, l, m TROG und vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen S 14 Parkplatz – Kinderspielplatz gem. § 31 (1) e, i, l, m TROG und vorwiegend öffentliche Nutzung Ö12 Waldkindergarten gem. § 31 (1) k, i, m TROG. Dazu wurde von der Fa. Planalp ein Planentwurf „Ö/012/04/2023 vom 20.04.2023“ ausgearbeitet. Es soll der Beschluss zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gem. § 66 Abs. 2 Tiroler Raumordnung 2022 – TROG 2022 gefasst werden. Der Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gemäß § 63 TROG 2022 gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird. Die Kundmachung wird auch auf der Homepage kundgemacht.

**Abstimmung: einstimmige Zustimmung**

g)

Der Planungsbereich umfasst die Grundstücke Gp. 3923/1, 318, 319, 3930 KG 81015 Thaur I im Bereich des oberen Endes der Stollenstraße beim Parkplatz. Die Flächen sind derzeit als Freiland gem. § 41 TROG bzw. als standortgebundene Sonderfläche gem. § 31 (1) a, Festlegung Hochbehälter, gewidmet. Für das Projekt Waldkindergarten“ soll die Widmung für die neue Nutzung geändert werden. Es soll Grundstück 318 KG 81015 Thaur I rund 1.059 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hochbehälter in Freiland § 41 sowie rund 268 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Waldkindergarten sowie rund 291 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hochbehälter in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Waldkindergarten weiters Grundstück 319 KG 81015 Thaur I rund 733 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hochbehälter in Freiland § 41 sowie rund 17 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hochbehälter gewidmet werden. Es soll der Beschluss zur Änderung des oben

beschriebenen Flächenwidmungsplanes gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnung 2022 – TROG 2022 gefasst werden. Der Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird. Die Kundmachung wird auch auf der Homepage kundgemacht.

#### **Abstimmung: einstimmige Zustimmung**

h)

Der Planungsbereich umfasst die Liegenschaft Moosgasse 10 und Teile der anschließenden Verkehrsflächen. Die Gp 233/1 ist mit dem Wohnhaus der Familie Müßigang, Moosgasse 10 bebaut. Das Grundstück ist laut Flächenwidmungsplan überwiegend als Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2022 gewidmet. Kleine Teilflächen befinden sich im Freiland gem. § 41 TROG 2022 und Landwirtschaftlichem Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2022. Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 ist daher eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Das Planungsgebiet mit einem Flächenausmaß von insgesamt rd. 35 m<sup>2</sup> ist als Freiland gemäß § 41 TROG 2022 bzw. Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2022 gewidmet. Die übrigen Flächen der Gp 233/1 sind als Gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2022 gewidmet. Es soll Grundstück 233/1 KG 81015 Thaur I rund 22 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) sowie rund 13 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) umgewidmet werden. Es soll der Beschluss zur Änderung des oben beschriebenen Flächenwidmungsplanes gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnung 2022 – TROG 2022 gefasst werden. Der Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird. Die Kundmachung wird auch auf der Homepage kundgemacht.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

zu 2)

Der Obmann des Ausschusses für Infrastruktur, Mobilität und Verkehr, Ing. DI (FH) Christoph Niederhauser trägt diesen Tagesordnungspunkt vor:

Ein immer wieder geäußerter Wunsch von Fahrgästen des öffentlichen Verkehrs ist eine geeignete Echtzeit-Information von Fahrplänen an Haltestellen im Ort. Wie in vielen Gemeinden bereits Standard, soll nun auch in Thaur die Ausstattung mit dynamischen Fahrgastinformationen (DFI) bei zentralen Bushaltestellen geprüft werden. Eine dynamische Fahrgastinformation soll Fahrgäste im öffentlichen Personenverkehr über die aktuell angebotenen Fahrten an den jeweiligen Haltestellen unterrichten. Dafür werden die Daten der langfristig – statisch – festgelegten Fahrpläne aus fortlaufend – dynamisch – festgestellten Fahrplanabweichungen ergänzt. Mittels DFI stehen Fahrgästen Echtzeit-Abfahrtszeiten, Ziele, Linien und Abfahrtssteige gut lesbar auf einen Blick zur Verfügung. Zur Implementierung dynamischer Fahrgastinformationen (elektronischer Fahrplan) durch Gemeinden besteht seitens des VVT aktuell das Angebot

Haltestellen mit einem sogenannten „E-Paper“ auszustatten. Dabei gibt es eine kleine Variante mit 13 Zoll (Anzeige direkt an der Haltestellentafel) und die größere Variante mit 32 Zoll als Überkopf-Anzeige. Mittels Überkopfanzeiger können Abfahrtszeiten, Ziele und Linien-Nr. für die Linien sämtlicher Fahrrichtungen angezeigt werden. Für den 32 Zoll Überkopfanzeiger ist eine Dauerstromversorgung erforderlich. Die Kosten eines 32 Zoll Überkopfanzeiger belaufen sich auf ca. € 20.000,00 brutto, wovon 1/3 der VVT übernimmt und 2/3 von der Gemeinde Thaur zu bezahlen sind. Es soll vorerst nur eine Haltestelle, bei der Isserbrücke, ausgestattet werden.

GR Prof. Mag. Josef Bertsch erkundigt sich, ob der genaue Standort bei der Isserbrücke bereits fixiert wurde. GR Ing. DI (FH) Christoph Niederhauser informiert, dass noch keine genaue Platzierung feststeht.

**Abstimmungsergebnis: 14 Zustimmungen**

**1 Gegenstimme: Daniel Plank (GFT) aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation**

**zu 3)**

Die Obfrau des Ausschusses für Familie, Bildung, Soziales und Jugend, Judith Huetz, trägt diesen Tagesordnungspunkt vor:

a)

Die Betreuungskosten für Kindergarten, Waldkindergarten und Kinderkrippe sollen ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 wie folgt geändert werden und es soll eine jährliche Anpassung erfolgen:

**Kindergarten:**

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:30 Uhr, Freitag von 07:00 bis 14:00 Uhr

Vormittag von 07:00 bis 12:30 Uhr: 3-jährige - € 40,00 pro Monat

4-6jährige – Frei

Mittagsbetreuung von 12:30 bis 14:00 Uhr - € 15,00 pro Monat

Nachmittagsbetreuung:

1x pro Woche - € 20,00 pro Monat

2x pro Woche - € 25,00 pro Monat

3x pro Woche - € 30,00 pro Monat

4x pro Woche - € 35,00 pro Monat

Ferienbetreuung:

07:00 bis 12:30 - € 6,00 pro Tag

07:00 bis 14:00 - € 8,00 pro Tag

07:00 bis 16:00 - € 10,00 pro Tag

**Waldkindergarten:**

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:30 Uhr, Freitag von 07:00 bis 14:00 Uhr

Betreuung im Waldkindergarten von 07:00 bis 14:00 Uhr

Ab 14:00 Betreuung im Kindergarten

<b>Tarife</b>	<b>3 jährige</b>		<b>4-6 jährige</b>	
	07:00 – 12:30 Uhr	€ 50,00	07:00 – 12:30 Uhr	€ 20,00
	07:00 – 14:00 Uhr	€ 70,00	07:00 – 14:00 Uhr	€ 40,00
	<b>Nachmittag</b>		<b>Nachmittag</b>	
	1 x pro Woche	€ 20,00	1 x pro Woche	€ 20,00
	2 x pro Woche	€ 25,00	2 x pro Woche	€ 25,00
	3 x pro Woche	€ 30,00	3 x pro Woche	€ 30,00
	4 x pro Woche	€ 35,00	4 x pro Woche	€ 35,00

**Kinderkrippe:**

Gebühren sollen nicht geändert werden

Ferienbetreuung:

Variante 1 - € 35,00 pro Woche

Variante 2 - € 45,00 pro Woche

Variante 3 - € 55,00 pro Woche

Bastelmaterial und Portfoliomappe sind nicht enthalten. Es sollten die gleichen Kosten wie im Kindergarten gelten - pro Kind jährlich € 10,00 für die Mappe und € 25,00 pro Halbjahr für das Bastelmaterial.

GR Mag. Karin Lamm ist der Meinung, dass im Antrag eine Gegenüberstellung der alten und neuen Tarife übersichtlicher gewesen wäre. Ebenso ist sie der Ansicht, dass eine Erhöhung der Kindergartentarife in der derzeit wirtschaftlich schweren Zeit nicht zielführend sei.

**Abstimmungsergebnis: 14 Zustimmungen**

**1 Stimmenthaltung: Mag. Karin Lamm (Die Grünen)**

b)

Für den Neubau eines Kindergartens soll für Beratungszwecke und Prozessbegleitung die Firma Fokus Elementar (Stefanie Reinheimer, MSc) beauftragt werden. Sie erfasst den Ist-Stand im Planungsverfahren, konkretisiert das pädagogische Konzept als Grundlage zur Erstellung eines Raumprogrammes und erarbeitet ein Raumfunktionsprogramm sowie eine Machbarkeitsstudie. Die Kosten belaufen sich auf € 840,00 netto pro Tag.

GR Judith Huetz führt aus, dass laut Auskunft der Firma Fokus Elementar ca. fünf Tage verrechnet werden. Dies wird noch eruiert. Bürgermeister Christoph Walser informiert, dass Verhandlungen bezüglich möglichen Grundstücken für einen Kindergartenneubau stattfinden. Das Raumkonzept soll Klarheit schaffen, welche Grundstücksgröße in Frage kommt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

zu 4)

Der Obmann des Ausschusses für Gemeindeimmobilien, Sport, Kultur und Abfallwirtschaft, Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank trägt diesen Tagesordnungspunkt vor:

a)

Für die Neugestaltung der Gedenkstätte für Sternenkinder beim Friedhof wurde ein Glasbild bei der Thaurer Künstlerin Jutta Kiechl in der Größe von ca. 73 x 65 cm in Auftrag gegeben. Dies soll nun angekauft werden. Die Herstellungskosten belaufen sich auf € 2.526,00 brutto (Stefanie Fischler, Absam). Das Honorar der Künstlerin muss noch ausverhandelt werden. Sie möchte ihr Honorar zweckgebunden spenden.

GR Karin Sommeregger erkundigt sich, ob der Brunnen im südlichen Gemeindefriedhof entfernt wird. Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank informiert, dass der Brunnen versetzt wird. Der Brunnen soll zusammen mit einer Bank am derzeitigen Standort der Wertstoffinsel weiter westlich installiert werden. Die Tonnen der Wertstoffinsel wurden bereits entfernt. Weiters merkt GR Karin Sommeregger an, dass der Brunnen am nördlichen Gemeindefriedhof immer wieder verstopft ist. GR Barbara Thien-Mattulat regt an, an Stelle der Brunnenröhrle zukünftig nur mehr einen Wasserhahn zu errichten, welche die einfachere Befüllung der Gießkanne ermöglichen soll.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

b)

Am 7. und 8. Juli 2023 wird nach 2019 wieder ein Dorffest veranstaltet. Es werden sich 11 Vereine an diesem Fest beteiligen. Das Fest wird im gleichen Rahmen und unter den gleichen Modalitäten wie schon in den Jahren vorher veranstaltet. Bei den letzten Malen hat sich auch die Gemeinde finanziell und mit Hilfestellungen durch die Bauhofmitarbeiter am Dorffest beteiligt. Es sollen 50 % der Allgemeinkosten (ca. € 12.000,00) von der Gemeinde getragen werden. Dies ist auch im Budget 2023 vorgesehen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung****zu 5)**

Der Obmann des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Energie und Landwirtschaft, Romed Giner, trägt diesen Tagesordnungspunkt vor:

a)

Der Bienenzuchtverein Hall und Umgebung hat um eine finanzielle Unterstützung angesucht. Es sollen € 200,00 als Zuschuss für das Jahr 2023 gewährt werden.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

b)

Raus aus Öl und Gas bis 2040 – um diese Ziele des Landes Tirol erreichen zu können ist es unabdingbar, Schritte zu setzen. Nach den erfolgten Gesprächen mit fünf verschiedenen Energielieferanten wurde ein Konzept für eine Fernwärmeversorgung von der TINEXT/TIGAS dem Ausschuss präsentiert. Das Konzept der Firma TINEXT/TIGAS wurde als umsetzbar bewertet. Als nächster Schritt soll nun eine konkrete Interessensbekundung an die ausführende Firma erfolgen. Ein Standort für ein Biomasseheizwerk wurde noch nicht fixiert.

Bürgermeister Christoph Walser bedankt sich an dieser Stelle bei Ing. Hermann Unsinn, der viel Zeit und Mühe investiert, um die Gemeinde beim Thema Fernwärme zu unterstützen. Er ist der Meinung, dass die Firma TINEXT/TIGAS der beste Partner sei. Weiters wird auch die Errichtung einer E-Ladesäule vor dem Gemeindeamt unentgeltlich bereitgestellt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

**zu 6)**

Bürgermeister Christoph Walser trägt diesen Tagesordnungspunkt vor:

a)

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Gp. 3894 (Öffentliches Gut Wege – Solegasse). Herr Christian Spee (Solegasse 3) möchte ca. 5 m<sup>2</sup> für die Erweiterung seines Parkplatzes (Bp. .125/2) von der Gemeinde ankaufen. Der Gemeindevorstand steht dem Verkauf dieser Grundfläche positiv gegenüber. Der Verkaufspreis soll mit € 150,00 pro m<sup>2</sup> festgelegt werden. Sämtliche Gebühren und Kosten für diesen Grundverkauf muss die Käuferseite übernehmen. Der Gemeinde dürfen keine zusätzlichen Ausgaben entstehen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

b)

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Gp. 3929 (Öffentliches Gut Wege – Moosgasse). Die Familie Andrea und Markus Pirchner aus Thaur haben die Gp. 242 und eine Teilfläche der Gp. 244 erworben. Sie möchten auf diesem Grundstück ein Einfamilienhaus errichten. Sie würden gerne 10 m<sup>2</sup> von der Gemeinde ankaufen und eine Grenzberichtigung durchführen. Der Gemeindevorstand ist der Auffassung, dass der Familie Pirchner eine Pauschale in Höhe von € 10.000,00 für den Grundstücksankauf und für die Grenzbereinigung vorgeschrieben werden sollte. Sämtliche Gebühren und Kosten für diesen Grundverkauf muss die Käuferseite übernehmen. Der Gemeinde dürfen keine zusätzlichen Ausgaben entstehen. Prof. Mag. Josef Bertsch kritisiert, dass die abgetretene Fläche laut Kataster nicht 10 m<sup>2</sup>, sondern 36 m<sup>2</sup> beträgt und somit Gemeindegrund unverhältnismäßig günstig verkauft wird.

**Abstimmungsergebnis: 14 Zustimmungen**

**1 Gegenstimme: Prof. Mag. Josef Bertsch (Die Grünen)**

c)

Im gesamten Gebiet der Grundzusammenlegung „Thaurer Felder“ wird demnächst ein allgemeines Fahrverbot verordnet. Aus diesem Grund soll der „Gänsfeldweg“ sowie der Samerweg mit sofortiger Wirkung an die Gemeinde übergeben werden. Die Gemeinde übernimmt ab sofort die Wartung, Instandhaltung und Wegehalterhaftung für die von der Zusammenlegungsgemeinschaft „Thaurer Felder“ errichteten Wege 11 und 55 („Gänsfeldweg“) sowie für den Weg 41 (Samerweg). Da die Wege öffentlich genutzt werden, wird die Zusammenlegungsgemeinschaft „Thaurer Felder“ seitens der Gemeinde von allen haftungsrechtlichen Ansprüchen freigehalten.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

**zu 7)**

Bürgermeister Christoph Walser trägt diesen Tagesordnungspunkt vor:

In einer Verhandlung mit der Verkehrsabteilung des Landes betreffend einer Verkehrslösung im Kreuzungsbereich Dörferstraße/Hallerstraße sowie Dörferstraße/Essacherweg hat man die Thematik Umfahrungsstraße Thaur Ost angesprochen. Die zuständige Abteilung könnte sich eine Übernahme sämtlicher Kosten (auch Grundaufbringung) vorstellen. Eine genaue Straßenführung muss noch ausgearbeitet werden.

Es entsteht eine rege Diskussion betreffend Vor- und Nachteile dieser neuen Straße. Bürgermeister Christoph Walser ist der Auffassung, dass man dieses Projekt mit der zuständigen Abteilung des Landes diskutieren sollte. Er spricht sich klar für einen Grundsatzbeschluss für die weiterführende Planungen aus. Er wird den Gemeinderat über die weiteren Gespräche informieren.

Für Prof. Mag. Josef Bertsch sind die Pro-Argumente nachvollziehbar. Er verweist aber darauf, dass eine Umfahrung-Ost für Thaur unverzüglich eine Umfahrung-West für Absam zur Folge hätte und somit jene L8 realisiert würde, die in der Vergangenheit vehement abgelehnt wurde. Der zusätzliche Flächenverbrauch von 1½ bis 2 Hektar landwirtschaftlichem Grund ist unverantwortlich und der absehbare Mehrverkehr würde zudem das bestehende Stauchaos beim Knoten Physiotherm zusätzlich verschlimmern. Bürgermeister Christoph Walser ist der Auffassung, dass man einen Grundsatzbeschluss für weitere Planungen beschließen sollte.

**Abstimmungsergebnis: 12 Zustimmungen**

**3 Gegenstimmen: Prof. Mag. Josef Bertsch, Dr. Nikolaus Fischler,  
Mag. Karin Lamm (Die Grünen)**

**zu 8)**

Bürgermeister Christoph Walser trägt diesen Tagesordnungspunkt vor:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurden zwei Darlehensaufnahmen in Höhe von je € 150.000,00 beschlossen. Aufgrund der Baukosten können nur jeweils € 82.500,00 aufgenommen werden. Aus diesem Grund müssen nun die Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung aufgehoben und diese wie folgt neu beschlossen werden.

Zur Teilfinanzierung der Kosten für den Wasserleitungsneubau Erschließung „Stieranger“ soll ein Darlehen beim Landeskulturfonds für Tirol (Wasserleitungsfonds) in Höhe von € 82.500,00 mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einem Zinssatz von 0,5 % aufgenommen werden. Die Darlehensaufnahme ist im Voranschlag für das Jahr 2023 nicht budgetiert.

Zur Teilfinanzierung der Kosten für den Kanalneubau Erschließung „Stieranger“ soll ein Darlehen beim Landeskulturfonds für Tirol (Wasserleitungsfonds) in Höhe von € 82.500,00 mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einem Zinssatz von 0,5 % aufgenommen werden. Die Darlehensaufnahme ist im Voranschlag für das Jahr 2023 nicht budgetiert.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

**zu 9)**

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, Daniel Plank, trägt diesen Tagesordnungspunkt vor:

Bei der Gemeindegebarung (Bar-, Giro- und Rücklagenstände) wurde die Richtigkeit und die volle Übereinstimmung mit den Büchern festgestellt. Der Ausschuss möchte wissen, weshalb die Dämmmaßnahmen beim Tennisgebäude nun doch nicht durchgeführt werden. Bürgermeister Christoph Walser informiert, dass sich der Tennisclub gegen diese Maßnahme ausgesprochen hat, da das Tenniscafe optisch an Werten verlieren würde. Bürgermeister Christoph Walser ist ebenso dieser Ansicht.

Bei der Belegprüfung erkundigt sich der Ausschuss, ob bei der EDV-Ausstattung in der Gemeinde darauf geachtet wird, zum langjährigen Lieferanten ein weiteres Angebot einzuholen. Amtsleiter Wolfgang Winkler wird dies in die Wege leiten.

**Der Bericht über das Ergebnis der Kassaprüfung durch den örtlichen Überprüfungsausschuss vom 09.05.2023 wird zur Kenntnis genommen.**

**zu 10)**

Finanzverwalter Gabriel Thaler trägt diesen Tagesordnungspunkt vor:

Für die Aufnahme der zwei Darlehen beim Landeskulturfonds (Wasserleitungsfonds) sowie den Neubau des Waldkindergartens und dem Ausbau der fünften Kinderkrippengruppe ergibt sich die Notwendigkeit der Beschlussfassung eines Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2023 .

### **Finanzierungshaushalt**

Operative Gebarung	€ 625.400,00
Investive Gebarung -	€ 969.600,00
<u>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</u>	<u>€ 394.200,00</u>
<b>Ergebnis</b>	<b>€ 50.000,00</b>

### **Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

#### **zu 11)**

Bürgermeister Christoph Walser berichtet von der Wunschanhörung bei der Grundzusammenlegung „Thaurer Felder“. Eine Gemeindevorstandssitzung soll nach Vorlage des Protokolls stattfinden. Im Anschluss daran können sich die einzelnen Fraktionen zu einer Diskussion zusammenfinden.

Weiters berichtet Bürgermeister Christoph Walser vom Dachausbau im Kindergarten. Der vom Land geforderte Bewegungs- und Mittagstischraum kann im Kirchenchorlokal untergebracht werden.

#### **zu 12)**

Im nicht öffentlichen Teil wurden Personalangelegenheiten im, Kindergarten, Waldkindergarten, Kinderkrippe und der Volksschule (Reinigung) behandelt.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung aller Personalangelegenheiten**

#### **zu 13)**

GR Mag. Karin Lamm erkundigt sich, ob die Bankgarantie von Herrn Markus Jordan-Sailer (The Thaur) mittlerweile vorliegt. Bürgermeister Christoph Walser informiert, dass die Anwälte den Projektsicherungsvertrag noch fertig ausarbeiten müssen.

Weiters möchte GR Mag. Karin Lamm wissen, ob der Gestaltungskreis noch aktiv ist. Ihrer Meinung nach könne man die Blumeninseln schöner bepflanzen. Auch der Blumentopf im Kreisverkehr Dörferstraße/Lorettoweg sei nicht schön. Bürgermeister Christoph Walser gibt an, dass der Gestaltungskreis aufgelöst wurde, da jeglicher Input fehlte. Bezüglich der Bepflanzung der Blumeninseln erinnert er daran, dass im Rahmen der Überprüfungsausschusssitzungen die hohen Gärtnereikosten mehrmals thematisiert wurden.

GR Daniel Plank fragt nach, weshalb im Kindergarten dieses Jahr kein Muttertagsgeschenk gebastelt wurde. Amtsleiter Wolfgang Winkler informiert, dass er von der Kindergartenleiterin die Auskunft erhielt, dass dies beim Elternabend im Herbst 2022 besprochen wurde. Stattdessen wird ein Familienfest organisiert. Amtsleiter Wolfgang Winkler führte schon ein entsprechendes Gespräch mit der Leiterin und es wird in Zukunft wieder ein Muttertagsgeschenk gebastelt werden. GR Karin Sommeregger erkundigt sich nach dem Baufortschritt bei dem Wohnbauprojekt in der Moosgasse der Neuen Heimat Tirol. Bürgermeister Christoph Walser informiert, dass der Baufortschritt im Plan liegt.

GR Prof. Mag. Josef Bertsch spricht den Verkehrsunfall beim Kreisverkehr (Dörferstraße / Lorettoweg) an, bei dem ein Volksschulkind am Schutzweg angefahren wurde und erinnert bei der Gelegenheit an die Tempo-30-Diskussion.

Das Original wurde von folgenden Personen unterzeichnet auf der Amtstafel ausgehängt!

Der Bürgermeister: Christoph Walser  
Der Bürgermeister-Stellvertreter: Ing. Plank Martin  
Ein weiteres Gemeinderatsmitglied: Giner Romed  
Der Schriftführer: Winkler Wolfgang